

Satzung des Vereins Europa-Union Deutschland – Kreisverband Oberhavel e.V. vom 13. Dezember 2022

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Europa-Union Deutschland - Kreisverband Oberhavel“, kurz „Europa-Union Oberhavel“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Oranienburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich für ein proeuropäisches und internationales bürgerschaftliches Zusammenleben, kulturellen Austausch und Begegnung im Landkreis Oberhavel ein.
- (2) Er tritt entsprechend der Ziele des Bundesverbandes für die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und parlamentarisch-demokratischer Grundlage ein.
- (3) Er ist eine überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation.
- (4) Die Europa-Union bekennt sich zum „Hertensteiner Programm“ vom 21. September 1946 und zum „Düssel-dorfer Programm“ vom 28. Oktober 2012.
- (5) Unter voller Wahrung der geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist der Kreisverband bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Partei-en, die Parlamente und Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. Der Kreisverband unterstützt dieses Streben durch seine bürgerschaftliche Arbeit auf lokaler Ebene.
- (6) Der Verein ist Mitglied der Europa-Union Deutschland – Landesverband Brandenburg e.V. Er arbeitet im Rahmen der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker erstreben.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Organisation von Kongressen, Seminaren, Diskussionsforen, Beratungen, grenzüberschreitenden Begegnungen und deren Darstellung in gedruckten, elektronischen und digitalen Medien, mittels derer die Grundlagen der Europäischen Union, der Geschichte, Organisation und Institutionen, die Kenntnisse über die Arbeit der Europäischen Union, von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und deren Umsetzung in den Regionen vermittelt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei einem Ausscheiden aus dem Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Europa-Union Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein erstreckt seinen Wirkungsbereich grundsätzlich auf das Gebiet des Landkreises Oberhavel.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, juristische Person und Personenvereinigung werden, die die Ziele der Europa-Union unterstützt, unabhängig davon, ob sich ihr Wohnort oder ihr Sitz im Landkreis Oberhavel befindet. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Antrags durch den Kreisvorstand erworben.
- (3) Natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die bereits Mitglied eines Vereins der Europa-Union sind und sich im Landkreis Oberhavel niederlassen, werden

auf eigenen Wunsch Mitglied des Kreisverbandes. Der Vorstand muss ihnen vor erstmaligem Beitragseinzug eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen.

(4) Die außerordentliche Mitgliedschaft wird ausgeschlossen. Sofern seitens des Landesverbandes Ehrenmitgliedschaften vorgeschlagen werden, bleiben diese davon unberührt.

(5) Mitglieder des Kreisverbands Europa-Union Oberhavel sind gleichzeitig Mitglieder der Europa-Union Deutschland.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit, bzw. Erlöschen einer Personenvereinigung.

(2) Der Austritt erfolgt zum Jahresende und ist spätestens bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn der Vorstand durch Beschluss feststellt, dass ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag um mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Bundesverbandes der Europa-Union Deutschland, gegen die Satzung des Landesverbandes oder gegen diese Satzung vorsätzlich verstößt, Programm und Ziel der Europa-Union Deutschland gröblich gefährdet, sich zu den Beschlüssen der zuständigen Organe des Bundesverbandes, des Landesverbandes und des Kreisverbandes öffentlich in Widerspruch setzt, durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union Deutschland schädigt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet bei Verstößen gegen die Satzung des Kreisverbandes sowie bei Rückständigkeit der Beitragszahlungen der Vorstand.

(6) In allen anderen Fällen entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Landesvorstand nach seiner Satzung mit Zweidrittelmehrheit. Das betroffene Mitglied kann binnen 14 Tagen nach Eingang des Einschreibens Widerspruch einlegen und muss dann vom Landesvorstand angehört werden, der darauf abschließend mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6 - Junge Europäische Föderalisten (JEF)

- (1) Die Jungen Europäischen Föderalisten (JEF), in Berlin-Brandenburg Junge Europäische Bewegung (JEB), sind der eigenständige Jugendverband innerhalb der Europa-Union Deutschland.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes Oberhavel unter 35 Jahren erwerben mit ihrem Beitritt zugleich die Mitgliedschaft bei den JEF.
- (3) Die Beziehungen zwischen der Europa-Union Deutschland und den JEF regeln die jeweiligen Landesvorstände.
- (4) Der Kreisverband arbeitet partnerschaftlich sowie im Rahmen etwaiger Vereinbarungen der Landesvorstände mit den JEF zusammen.

§ 7 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A.) die Kreismitgliederversammlung
- B.) der Kreisvorstand

§ 8 - Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Kreisvorstandes durch eine/n der Co-Kreisvorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch eine/n der stellvertretenden Kreisvorsitzenden.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von vierzehn Kalendertagen in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist.
- (3) Den Vorsitz der Kreismitgliederversammlung führen die Co-Kreisvorsitzenden. Das Protokoll führt ein/e Schriftführer/in des Kreisvorstandes. Das Protokoll ist von den

Co-Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kreisvorstandes binnen vier Wochen zuzuleiten. Es ist den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis zu geben.

(4) Im Fall der Wahlen zum Kreisvorstand sind Kandidat/innen für den Kreisvorstand oder sonstiger Organe der Europa-Union Deutschland, von der Leitung des Vorsitzes der Kreismitgliederversammlung und der Protokollführung ausgeschlossen. In diesem Fall bestimmt die Kreismitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitz und die Protokollführung für diesen Teil der Tagesordnung.

(5) Die Kreismitgliederversammlung kann unter besonderen Umständen im Ausnahmefall als Online-Versammlung einberufen und abgehalten werden. Während der Online-Versammlung sind Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen jeder Art möglich. Davon ausgenommen sind Versammlungen zum Zweck des §13.

§ 9 - Aufgaben der Kreismitgliederversammlung

(1) Der Kreismitgliederversammlung stehen als oberstem Organ des Vereins alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte einer Kreismitgliederversammlung zu. Ihre Beschlüsse sind vom Kreisvorstand auszuführen, soweit sie rechtlich zulässig sind.

(2) Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand für die Dauer von zwei Jahren sowie jährlich die Delegierten für die Landesversammlung.

(3) Entscheidungen der Kreismitgliederversammlung (Wahlen, Beschlüsse) sind mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu treffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. eine Wahl als nicht zustande gekommen.

(4) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss der Kreisvorstand eine Kreismitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 10 - Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

- a) zwei gleichberechtigte Co-Kreisvorsitzende, wenn möglich unterschiedlicher Geschlechtsidentität

- b) zwei stellvertretende Kreisvorsitzende, wenn möglich unterschiedlicher Geschlechtsidentität
- c) ein/e Schatzmeister/in
- d) ein/e Schriftführer/in
- e) bis zu maximal drei weitere Beisitzer/innen
- f) ein vom JEF/JEB-Kreisverband Oberhavel zu benennendes Vorstandsmitglied mit lediglich beratender Stimme.

(2) Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB sind die gleichberechtigten Co-Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/die Schatzmeister/in. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt. Immobilien-, Kredit- und Personalverträge müssen grundsätzlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gezeichnet werden.

(3) Der Kreisvorstand vertritt die Europa-Union Deutschland - Kreisverband Oberhavel e.V. gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Die Sitzungen des Kreisvorstandes können auch als Online-Versammlungen einberufen und abgehalten werden. Während der Online-Versammlung sind Beschlüsse und Abstimmungen jeder Art möglich.

(4) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese regelt unter anderem die Aufgabenverteilung innerhalb des Kreisvorstands, die Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und alles Weitere die Vereinsgeschäftsführung betreffend.

(5) Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Vorstandsbeschlüsse können auch bei fernmündlichen Kreisvorstandssitzungen gefasst werden, wenn eine Echtzeitkommunikation gewährleistet ist. Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden, wobei es abweichend von § 28 BGB i. V. m. § 32 Absatz 2 BGB nicht der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Beschlussinhalt bedarf.

(6) Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Er amtiert bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahlen der Kreisvorstandsmitglieder sind möglich.

(7) Für ausscheidende Kreisvorstandsmitglieder erfolgt keine Nachwahl. Bei einem Ausscheiden werden die Co-Kreisvorsitzenden durch die Stellvertreter/innen ersetzt, der/die

ausscheidende Schatzmeister/in durch ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Die Entscheidung trifft der Kreisvorstand. Entsprechend ist beim Ausscheiden der Stellvertreter/innen der Co-Kreisvorsitzenden zu verfahren.

(8) Stellt der Kreisvorstand fest, dass durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Arbeit des Kreisvorstandes gefährdet ist oder wird, ist eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung zur Ergänzungswahl für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes einzuberufen.

§ 11 - Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 18 Mitgliedern. Er fasst keine Beschlüsse, sondern berät und unterstützt den Kreisvorstand ehrenamtlich bei seiner Arbeit insbesondere gegenüber den Parlamenten, Regierungen, Verwaltungen und Institutionen in Europa, im Bund, im Land und in den Kommunen, ferner gegenüber Vertretungen ausländischer Regierungen in Deutschland sowie gegenüber Verbänden und Institutionen der gesellschaftlichen Gruppen. Der Beiratsvorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Kreisvorstandssitzungen teil.

(2) Die Mitglieder des Beirats sowie der Beiratsvorsitzende werden für die Dauer von 2 Jahren von der Kreismitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

(3) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Er wird mit 7-tägiger Ladungsfrist in Textform vom Beiratsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung eingeladen.

§ 12 - Finanzen

(1) Die Kreismitgliederversammlung legt in einer Beitragsordnung die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge fest.

(2) Die Kreismitgliederversammlung bestellt für die Wahlzeit des Kreisvorstandes zwei Kassenprüfer/innen, die mindestens einmal jährlich die Finanzen des Kreisverbandes prüfen. Sie erstatten ihren Bericht der Kreismitgliederversammlung. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 - Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss der Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden, sofern unter Hinweis und Angabe auf die Satzungsänderung zur Kreismitgliederversammlung eingeladen wurde.

(2) Keine Änderungen nach Absatz 1 und daher nicht der Beschlussfassung durch die Kreismitgliederversammlung bedürftig sind Veränderungen der Satzung, wenn sie allein

- a) auf die Behebung von sprachlichen Fehlern oder
- b) die Berichtigung offensichtlich fehlerhafter
Verweise innerhalb der Dokumente mit Satzungsrang
- c) auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins und aufgrund von Hinweisen
des Registergerichts.

gerichtet sind und nicht zu inhaltlichen Änderungen führen. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen gemäß Ziffer (a) bis (c) durch Beschlussfassung vorzunehmen.

(3) Für die Auflösung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 14 - Übergangsvorschriften

(1) Die Satzung des Landesverbandes und des Bundesverbandes dürfen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Für diesen Fall ist bei Divergenzen diese Satzung unverzüglich anzupassen.

(2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit der Eintragung ist die Umwandlung des bisher nicht rechtsfähigen Vereins „Europa-Union Deutschland - Kreisverband Oberhavel e.V. i.G.“ in einen rechtsfähigen Verein erfolgt.

*Auf der Kreismitgliederversammlung (Gründungsveranstaltung) am 13.12.2022 beschlossen
und geändert auf der Kreismitgliederversammlung am 02.02.2024*